

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Vierteljahrspreis
(ohne Tragegebühr),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1. 60,
ohne dasselbe Nr. 1. —.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinzeile (1/2)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeig.
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1. 60 mit und
Nr. 1. 25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

90

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 4. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsfäden

Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Eruchen des Königlich Kriegsministeriums mit
dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Be-
kannntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915 und
vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54,
149 und 684) bestraft wird,*) soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
merkt sind. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4.
16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende
Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung
befindlichen Vorräte der nachstehend näher be-
zeichneten tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffe,
2. sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen hergestellten Garnen und Seilsfäden,
Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von
nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich
unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft; auch
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Ur-
teil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis
zu dreitausend Mark oder im Unvermögen-
fall mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen
vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle,
Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir,
ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig
gewaschen, karbonisiert, auch in Mischun-
gen untereinander oder mit anderen Spinn-
stoffen.
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus
reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Al-
paka, Kaschmir, also Kamming, Kam-
linge, Abfälle und Abgänge jeder Art
dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämme-
rei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei,
Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen
Betriebsarten, auch in Mischungen unter-
einander oder mit anderen Spinnstoffen.
3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Aus-
nahme von Schweineborsten, auch in
Mischungen untereinander oder mit an-
deren Spinnstoffen.
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter
Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spin-
nerei, Weberei, Filzerei oder anderen Be-
triebsarten.
5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Ab-
fälle jeder Art von Wollfellen, Daar-
fellen und Pelzen jeder Art.

- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirk-
garne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn
mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese
Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Al-
paka, Kaschmir, ungewaschen, rückenge-
waschen, fabrikmäßig gewaschen, karboni-
siert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Ka-
melhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also
Kamming, Kammlingen, Abgängen jeder
Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn-
und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strick-
erei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten,
ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle,

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten
Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von
Kunstwolle.

- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschi-
nenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn,
Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleich-
viel, aus welchem der unter B genannten
Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne
oder mit Zusatz von Baumwolle oder an-
deren pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

- A. Baumwolle, Linters, Baum-
wollabgänge, Baumwollabfälle
(einschließlich Stripsen u. Kammlinge),
auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunst-
wolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rück-
sicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder ge-
bleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betr.-
fend Beschlagnahme und Meldepflicht von
Linters an die Kriegs-Chemikalien-Werkge-
sellschaft, Böttin, Köthener Straße 1—4, blei-
ben bestehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle, (Pug-
fäden, Reinsfäden u. dgl.), die aus den unter
A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen,
oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen
enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

- A. Vastfaserrohstoffe geknütt, geschwungen, ge-
brochen, gehechelt und als Werg oder als
beschlagnahmter Abfall.

- B. Garne, Webzwirne und Seilsfäden ganz oder
teilweise aus Vastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur
die frei erworbenen, sondern auch die von der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss-
ischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbe-
hörden bereits beschlagnahmt worden sind, unter-
liegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem
Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und

durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist. Wollte auf dem Felle ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekannt-

machung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldechein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwick- und Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stükgarne.
2. Strick-, Stropf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung

für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stropfgarne und Häfelgarne aus Woll- oder mit einem Zusatz von Woll sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Mainz, den 31. Juli 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz

Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier.)

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bearbeitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 Kilogramm übersteigen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder offensichtlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gewerbliche Betriebszählung

am 15. August 1917.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) habe ich die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet, für deren Durchführung ich folgendes bestimme:

1. Jeder, auch der kleinste gewerbliche Betrieb hat einen Fragebogen auszufüllen, auch wenn der Betriebsinhaber allein, ohne irgend welchen Gehilfen oder Motoren arbeitet, ebenso jeder Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende. Desgleichen sind auch die Leiter öffentlicher gewerblicher Betriebe (Reichs-, Staats-, Kommunalbetriebe) zur Ausfüllung von Fragebogen verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetze; es sind aber

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bl. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde-scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde-schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“.

Die Werkstättenbetriebe dieser Betriebsanstalten als Gewerbebetriebe zu zählen.

2. Da es sich um eine Aufnahme des Gewerbes handelt, bleibt die Landwirtschaft völlig unberührt. Selbstverständlich sind aber die der Landwirtschaft häufig angegliederten gewerblichen Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrik, Stärkefabrik, Bäckerei usw., als das, was sie sind, also als Gewerbebetriebe, zu zählen.

3. Der Begriff „Gewerbe“ ist im weitesten Sinne zu verstehen, insbesondere gehört dahin Handwerk, Industrie, Baugewerbe, Handel jeder Art, Bergbau, Gärten, Salinen, Gast- und Schankwirtschaft, auch Hotels und Pensionen, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Kaserne und ähnliche, ganz oder überwiegend, Wohlfahrtszwecken dienende

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Melde-schein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratssummen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Aufschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron (Sulfatzellstoff, ganz oder teilweise aus Natron (Sulfat) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Frankfurt a. M., den 1. August 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Mainz, den 1. August 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz

Einrichtungen, weiter Versicherungsgewerbe einschließlich der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Verkehrs- und Transportunternehmungen, Theater-, Musik- und Schaustellergewerbe, Pflanzerei, Gärtnerei, ebenso alle militärischen Gewerbebetriebe. Diese Aufzählung soll aber nur einen Anhalt bieten; den Behörden wird zur Feststellung der Zugehörigkeit zu solchen Betrieben oder Unternehmungen, wenn auch kleinsten Umfangs, aufzunehmen, die nicht genau in eine der vorstehend aufgeführten Gruppen passen — auf absolute Vollständigkeit kommt es an, ein Zuviel schadet nicht, es läßt sich bei der Bearbeitung beseitigen; zu wenig führt zu lästigen Nachfragen und hinterläßt trotzdem vielleicht noch Lücken, eine Gefahr für unsere Kriegswirtschaft!

4. Filialbetriebe sind stets als besondere Betriebe zu zählen, jede Filiale fällt also eine

Tages-Ereignisse.

(S) Reichskanzler Dr. Michaelis äußerte sich einem Redakteur der „München-Augsburger Abendzeitung“ gegenüber folgendermaßen: Die Aufgaben der Presse sind ins Ungeheure gestiegen. Jetzt kommt es darauf an, daß wir alle zusammenhalten, daß ein Geist der Einigkeit uns beseelt. Da ist gerade die Presse ein wichtiger Faktor. Ich will die Presse in keiner Weise beeinflussen oder ihr gar Fesseln anlegen. In großen Fragen aber, wo es uns Ganze geht, müssen wir einig sein und fest zusammenhalten. Auch in der Ernährungsfrage muß Einigkeit herrschen. Die Erzeugung wird gemeinsam im ganzen Reich erfasst und dann nach bestimmten gerechten Schlüsseln verteilt. Bayern wird nicht von Norddeutschland benachteiligt. Die bayerischen Wünsche sind, soweit wie möglich, erfüllt worden. Bayern hat sogar Vergünstigungen erhalten. Nachdem der Kanzler sich als Freund der Kanalpolitik, für die auch der König von Bayern lebhaft eintrete, erklärt hatte, — zuerst müsse freilich der Krieg siegreich beendet sein —, äußerte er sich über unsere nächsten Hauptaufgaben: Durchhalten und zusammenhalten, das ist die Forderung des Tages. Da habe ich erst auf der Fahrt von Berlin nach München einen Vortrag über unsere militärische Lage von einem Abgesandten des Großen Hauptquartiers entgegengenommen. Ich kann mit gutem Gewissen versichern, unsere Fronten stehen überall sehr fest und gut, sodass eine Niederlage uns nicht treffen kann. Davor sind wir bewahrt, dank unserer militärischen Führung, dank unserer höchsten leistenden Soldaten. Der Siegeswille des deutschen Volkes kann also felsenfest sein, er hat allen Grund, fest zu sein.

Dresden, 1. Aug. Der Hauptredakteur der „Dresdener Neuen Nachrichten“ Professor Wollharte hielt eine politische Unterredung mit dem Reichskanzler. Der Kanzler betonte, daß er selbstverständlich großen Wert auf die Pflege zutunbundesstaatlicher Beziehungen lege. Sobald er nach Berlin zurückgekehrt sei, müßten die amtlichen Einrichtungen zweckentsprechend nach seinen Absichten ausgebaut und der naturgemäße Wechsel der Persönlichkeiten in den Reichsämtern vollzogen werden. Ueber die Friedensmöglichkeiten sagte der Kanzler: „Wir werden in unseren Bestrebungen fortfahren, zum Frieden zu gelangen, aber die früheren Fehler nicht wiederholen. Ich bin von Herzen bereit, jede Gelegenheit zu einem ehrenvollen Frieden zu ergreifen. Darauf hat unser Volk, das in drei Jahren Unerhörtes geleistet und getragen hat, unbedingten Anspruch. Unerwartet können jeden Tag neue Ereignisse unseren auf Stärke gegründeten Willen zu einem ehrenvollen Frieden in Tatsachen umsetzen. Aber es gilt auch hier wie stets, die Verhältnisse sind stärker als die Menschen und ihre Absichten. Den Ereignissen müssen wir unsere Politik anpassen. Jetzt gilt es, unter Vermeidung jeder Nervosität die Gegner von der unverminderten Kraft Deutschlands zu überzeugen, daß die Spekulation auf unsere vermeintliche Schwäche aus ihrer Berechnung ausscheidet.“

Vermischte Nachrichten.

— Aus dem Rheingaukreis, 1. August erhalten wir von geschätzter Seite folgende wichtige, zur Aufklärung und Beruhigung der Rheingaubewohner in der Lebensmittelfrage hinsichtlich etwas beiträgende Mitteilungen: Die schlechte Versorgung des Rheingaukreises mit Lebensmitteln ist seit Monaten, namentlich aber in den letzten Wochen, vielfach der Gegenstand von tatsächlich begründeten Beschwerden gewesen, denn unser Kreis wird bei der Zuteilung von Lebensmitteln in einer Weise vernachlässigt, die lebhaftste Mißstimmung in allen Bevölkerungsschichten hervorgerufen hat. Wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, ist seitens der zuständigen Stellen schon seit Jahr und Tag nichts versäumt worden, um auf zulässigem Wege eine Besserung dadurch herbeizuführen, daß von allem Anfang an in eingehend begründeten mehrfachen Anträgen stets auf die Eigenart des Rheingaukreises als weinbaureicher, sonst aber nichts weniger als landwirtschaftlicher Kreis hingewiesen worden ist, die eine Beurteilung in bezug auf die mögliche Selbstversorgung nach dem Maßstab nicht zuläßt, den man bei anderen Landkreisen mit

Fug und Recht anzuwenden kann und die daher im Interesse der auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen angewiesenen Einwohner eine Gleichstellung mit den Städten unbedingt erfordert. Trotzdem haben alle diese Bemühungen nur den Mißerfolg gehabt, den die Bevölkerung im Laufe der Monate hat kennen lernen müssen; sie haben allerdings auch Klarheit darüber gebracht, daß der Rheingaukreis nicht in eine Reihe mit den gewöhnlichen Landkreisen gestellt ist, sondern tatsächlich eine höhere Belieferung erhält, die in der Mitte zwischen Landkreisen und Großstädten steht. Noch neuerdings ist übrigens eine Eingabe erfolgt, mit dem Antrage, die Einreihung in eine höhere Verteilungskategorie bei den Zentralstellen zu erwirken. Auch dieser Antrag ist erfolglos geblieben. Zwar ist die Schwierigkeit der Ernährungsfrage durch den Herrn Regierungspräsidenten anerkannt worden, doch wurde als gänzlich ausgeschlossen bezeichnet, den ganzen Rheingaukreis den Großstädten des Bezirks gleichzustellen oder eine Änderung des Reichsverteilungschlüssels für Nahrungsmittel zu Gunsten des Rheingaukreises herbeizuführen. Im übrigen wurde eine bessere Belieferung durch die Bezirksstelle, soweit dies eben nach Lage der Verhältnisse möglich ist, in Aussicht gestellt. Bei dieser Gelegenheit sei auch einem vielverbreiteten Irrtum entgegengetreten. Auf irgend eine mißverständliche Auslassung hin ist die Ansicht vielfach verbreitet, daß die ungünstige Lebensmittelversorgung eine Folge davon sei, daß der Kreis in bezug auf Getreide Selbstversorgung ist. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Die Selbstversorgung mit Brotgetreide hat auf die Zuweisung der anderweitigen Lebensmittel nicht den geringsten Einfluß. Andererseits bietet aber die Selbstwirtschaftung mit Brotgetreide, die dem Rheingaukreis nur in Verbindung mit dem Untertaunuskreis möglich ist, so viele Vorteile, daß es nur begrüßt werden kann, wenn der Kreisausschuß den Antrag gestellt hat, diese Selbstbewirtschaftung auch für das kommende Jahr zuzulassen.

S Odesheim, 1. Aug. Durch das starke Gewitter gestern abend und in der Nacht wurde in unserer Gemarkung großer Schaden angerichtet. Die Straßen gleichen abends Wägen. In dem am Rhein gelegenen Unterfelde waren Kartoffeln und Gemüse völlig unter Wasser. In den Straßen lagen heute morgen Schwemmschutt und Steine hoch. Der im Felde angerichtete Schaden ist sehr beträchtlich. (Auch früher schon hatte Odesheim sehr unter Wolkenbrüchen oder Gewitterregen zu leiden. D. Schriftst.)

h Aus Franken, 29. Juli. Die beschlagnahmten Glocken der Kirche in Niedermittelsberg die vom Turm herabgenommen und im Friedhof aufgestellt waren, sind nachts — gestohlen worden.

— Berlin, 1. August. Eine strenge Aufsicht ist in Berlin über den Verbrauch der feinen Wirtschaftsbetriebe gesetzt worden. Der Schließung des Dressel'schen Weinslokals ist die von Hüller, Unter den Linden, gefolgt. Der Inhaber wurde verhaftet. 150 000 Flaschen Wein wurden wegen Preiswuchers unter Siegel gelegt; eine Reihe von Milchfäßen eines Bauerngutes bei Potsdam, die die Vollmilch für Hüller lieferten, beschlagnahmt. Die Verhaftung des Wirtes erfolgte deshalb, weil er drohte, die Mähe eher zu erschicken, als sie abzuliefern.

— Die schwierige Lage der Tageszeitungen. Aus allen Teilen des Landes kommen Klagen darüber, daß das Zeitungsgewerbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen ungeheuer leidet, welche, ganz abgesehen von der wachsenden Papiernot, die Vertriebskosten in kaum erträglicher Weise in die Höhe treiben. Wie berechtigt diese Klagen sind, zeigt folgende Zusammenstellung der Aufschläge: Arbeitslöhne 25 Prozent, Papier 100—300 Prozent, Kraft und Licht 150—200 Prozent, Metalle für Maschinenfabr., Schriftgießerei, Stereotypie und Galvanoplastik über 300 Proz., Druckwalzen über 200 Prozent, Druckfarben 100—250 Prozent, Druckfärbstoffe 500 Prozent, Schmieröle 100—600 Prozent, Pulver 100—150 Prozent, Klebstoffe 300—500 Prozent, Seife 800 Prozent, Festzwirn, Festdraht usw. 200—300 Prozent, Packmaterial 200—300 Proz. Und dabei steigen die Preise unaufhörlich weiter, selbst für minderwertigere Erzeugnisse. Daß derartige Unkosten durch die an verschiedenen Orten vorgenommene Erhöhung der Anzeigenpreise nicht wettgemacht werden können, liegt auf der Hand.

besonderen Fragebogen aus, genau wie das Hauptgeschäft, das die Angaben über Personal usw. wiederum nur für seinen Bereich, nicht etwa noch für die Filialen zu machen hat. Dementsprechend sind z. B. bei Groß-Banken die Zentrale einerseits und die einzelnen Depositenkassen andererseits stets als getrennte Betriebe zu behandeln. Dagegen fällt beispielsweise ein Warenhaus nur einen Bogen für seine sämtlichen Abteilungen aus; hat es dagegen noch ein Zweiggeschäft in derselben Stadt oder in einer andern, so stellt das Hauptgeschäft einen Fragebogen aus und jedes Zweiggeschäft ebenso.

3. Kombinierte Betriebe (z. B. Eisengießerei und Maschinenfabrik, Schlächtereier und Bäckerei, Kolonialwarenhandel und Ausschank u. a. m.) stellen stets für den gesamten Betrieb nur einen Fragebogen aus.

4. Bei Schiffahrtsunternehmungen ist zu beachten, daß eine Reederei oder sonstige Schiffahrtsgesellschaft ihre sämtlichen Schiffe, gleichviel, wo sie sich befinden, mit allem Personal usw. zusammen auf einem Bogen anzugeben hat, und zwar am Hauptstütz der Gesellschaft (also z. B. in Bremen 25 Kapitäne, 150 Steuerleute, 1200 Matrosen, 400 Stewards usw.). Die Kapitäne dieser Gesellschaften haben keine Gaverbebogen auszufertigen. Dagegen ist der Einzelschiffer, dessen Schiff keiner Gesellschaft gehört, selbstverständlich als Betriebsinhaber seinerseits zur Ausfüllung eines Fragebogens verpflichtet, und zwar da, wo er sich gerade befindet, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort. Schiffspersonal, das zu einem anderen Betriebe gehört (z. B. Kahnknecht in der Ziegelei) ist zu diesem Betriebe (also nicht zur Schiffahrt) zu rechnen, gleichviel, wo es sich gerade befindet.

7. Alle Angaben sind grundsätzlich für den 1. August 1917 zu machen. Liegen jedoch für diesen Tag ungewöhnliche Verhältnisse vor (z. B. Streik, Ausperrung, Betriebsunfall), so soll der Betriebsinhaber die Angaben für eine nahe liegende normale Zeit (also etwa Durchschnitt der zweiten oder vierten Augustwoche) machen. Für die Angaben, die sich auf die Zeit vor dem Krieg beziehen, ist dagegen grundsätzlich niemals der 1. August 1914, sondern der Durchschnitt der letzten Juniwoche 1914 zu wählen, da bei Kriegsausbruch die Verhältnisse fast überall anormal waren.

8. Wer die verlangte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 18 des Hilfsmittelgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Der Chef des Kriegsamtes.
gez.: Groener.

Vorstehende Anordnung für die Durchführung der gewerblichen Betriebszählung bringen wir hiermit zur Kenntnis und weisen darauf hin, daß den einzelnen Betrieben die auszufüllenden Bordrucke durch die Gemeinden zugestellt werden, die auch angeben, bis zu welchem Tage die ordnungsgemäß ausgefüllten Blätter an sie zurückzugeben sind. Wir weisen besonders darauf hin, daß diese Zählung kriegswirtschaftlichen Zwecken von höchster Wichtigkeit dient, keineswegs aber zu Steuerzwecken, es daher Pflicht ist, jedes entgegenkommen zu zeigen, daß aber jeder Widerwille oder Säumnisse nach § 18 des Hilfsmittelgesetzes unnachlässiglich hart bestraft wird.

Odesheim, den 25. Juli 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Eiersammlung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

	Zahl der Hühner	Bis 23. Juli gesammelt Etüd	Vom 24. Juli bis 30. Juli gesammelt Etüd
Wannshausen	104	188	15
Althausen	390	1242	31
Wibingen	124	336	18
Wibbe	1487	4029	175
Wibach	1313	4499	—
Wibschied	329	3566	44
Wibenheim	1556	5115	201
Wibgarten	756	1364	10
Wibenheim	751	2015	114
Wibenberg	887	2592	549
Wibrich	755	1772	290
Wibsch	294	3598	103
Wibhausen	38	231	27
Wibheim	242	2066	69
Wibdorf	513	3647	918
Wiberswalluf	889	2070	186
Wibwalluf	435	2727	150
Wibrich	1174	5310	143
Wibberg	457	1853	185
Wibbel	621	2687	693
Wibenthal	449	1725	10
Wibenheim	588	2389	172
Wibershausen	361	29-8	138
Wibbel	1233	7323	714
Wiberschied	258	2424	107
	16006	67756	5062

Odesheim, den 1. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

W Verkauf ausländischer Seife. (Amülich.) Mit Rücksicht auf die vielfachen Gesuche der Seifenhändler, eine Ausnahme von den Höchstpreisbestimmungen für Seife zu gewähren, da sie noch im Besitz großer Mengen ausländischer Seife seien, die sie zu hohen Preisen eingekauft hätten, hat der Stellvertreter des Reichskanzlers die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen ermächtigt, denjenigen Kleinhändlern, die nachweislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 zu höheren als den festgesetzten Preisen eingekauft haben, zu gestatten, diese Bestände zu einem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 zu verkaufen.

Die Errichtung von Schuhhandels-Gesellschaften. Eine Bundesratsverordnung vom 26. Juli bestimmt die Errichtung von Schuhhandels-Gesellschaften. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung neuer Schuhwaren an die Bevölkerung obliegt. Nur unter besonderen Verhältnissen kann er auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit dem Handel von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Vorbehalt zur Beschaffung von Wintervorrat. Das „Arbeitsverordnungsblatt“ teilt mit, daß die zur Beschaffung von Wintervorräten zählbaren Gehälter und Vorzuschüsse auf Antrag in diesem Jahre ebenfalls gewährt werden dürfen. Sie können auch zum Einkauf des Winterbedarfs an Gemüse und Obst verwendet, dürfen gegen das Vorjahr aber nicht erhöht werden. Wo die Verbringung von Rechnungen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden, sofern der Beamte den Einkauf auf andere Weise glaubhaft macht.

* Die spendenden Frauen.

Ein unvergessenes Wort: „Der König rief, und alle, alle kamen!“ Er rief, und die Männer ergriffen die Waffen, um den Kampf zu beginnen, der den unsterblichen Namen der „Freiheitskriege“ erhielt. Und die Frauen blieben nicht still. War es ihnen unter veränderten Zeitumständen auch noch nicht in gleichem Maße wie den Frauen unserer Zeit gestattet, ratend und handelnd einzugreifen, so war ihr Herz nicht minder voll von dem Bewußtsein, daß höchste Not des höchsten Opfers wert sei. Da die Männer in den heiligen Kampf hinausziehen sollten, da es darauf ankam, den Gatten, den Bruder, den Sohn, den Bräutigam auszurüsten, schlug das Feuer des Opferwillens zur gewaltigen Flamme empor.

Wir alle kennen aus Familienüberlieferungen manchen erschütternden Zug, manche fast legendenhaft klingende Geschichte, die beweist, daß damals deutsche Frauen und Mädchen buchstäblich ihr Letztes darbrachten. Aber erst der Historiker, der die Urkunden zur Hand hat, erhält ein volles Bild dessen, was in jenen Tagen von den Frauen geleistet wurde. Da wird in einer aus Schlesien stammenden amtlichen „Notizen-Sammlung“ wegen der patriotischen Opfer im Jahre 1813 von einem goldenen Schmuckstück, das aus den Händen einer Frau kam, in dem Begleitschreiben des Gatten gesagt: „Oft schon waren wir in Versuchung, dieses einzige Kleinod zu verkaufen, um dadurch ein oder das andere Bedürfnis befriedigen zu können, aber wir verschoben es von einer Zeit zur anderen, ahnend, daß wir es einst zu dem herrlichsten Gebrauch bestimmen würden.“ Es heißt ferner in dem Bericht: „Von einer Unbekannten habe ich ein Paar goldene Ohrringe erhalten. In dem Augenblicke, schreibt sie, wo es gilt, für König und Vaterland zu handeln, ist es schmerzhaft, keine Reichtümer zu besitzen; so lege ich die geringe Gabe, die ich zu bieten vermag, auf des Vaterlandes heiligen Altar, begleitet von dem Wunsche, daß jede Tochter des preussischen Staates eilen möge, sich ihres entbehrlichen Putzes zu berauben.“

Ganz im Stil jener Zeit wird ferner mitgeteilt: „Eine junge sehr gebildete Frau hieselbst, hat ihren Braut schmuck, ein goldenes, modisch und geschmackvoll gearbeitetes Halsband, dem

Vaterlande geschenkt. Es war ihr das Teuerste, darum gab die treue Bürgerin es zum edelsten Zwecke. Ich kenne kein schöneres Geschenk, mit dem der Vater die Tochter, der Gatte die Gattin, der Liebende die Geliebte, der Bräutigam die Braut schmücken könnte, als dieses Halsband. Es lag als freiwilliges Opfer der reinen Liebe zu König und Vaterland auf dem Altar, den sich die Treue des Volkes gebaut hat.“

In unübersehbarer Fülle enthält die Notizen-Sammlung Ähnliches, und dokumentarisch belegt sind auch die Haarpflege, die von Frauen und Mädchen dargebracht wurden. Schmuck aus Frauenhaar war damals sehr beliebt, und wenn er verkauft wurde, konnte den bittenden Klassen ein erklecklicher Geldes zugeführt werden. So wird der mehrfach erwähnte Bericht verständlich, wenn er erzählt: „Vor kurzem kamen mehrere junge unverheiratete Damen von Stände hier nach der Stadt; jede gab, als die Rede zufällig auf die gegenwärtigen allgemeinen Anstrengungen kam, von ihrem Schmuckstücken für die Ausrüstung der freiwilligen Jäger das Beste her; nur das arme Fräulein Ramm hatte nichts beizubringen. „Ich werde doch etwas geben“, sagte sie, entfernte sich in ein Nebenzimmer, und ließ sich ihr schönes, langes Haar abschneiden, verkaufte es für zwei Taler, kam in die Gesellschaft zurück und legte mit frohlichem Herzen diesen Ertrag ihres Opfers zu den gesammelten Beiträgen.“

Wahrlich, das sind Beispiele, die — wenigstens ihrer Gesinnung nach — Nachahmung verdienen. Unsere Frauen, auch diejenigen, die wir heute minder begütert nennen, sind wohlhabender als ihre Großmütter und Urgroßmütter. Sie haben reicheren Schmuck und können wenigstens auf einen Teil davon leichter verzichten. Sie haben sich, „als der König rief“, willig und begeistert von ihren Gatten, ihren Söhnen getrennt — wie könnte es ihnen schwer fallen, die Bugstrüde den amtlichen Goldankaufstellen gegen die volle Erstattung des Goldseins und Juwelenwertes zu überlassen.

Das ist die Art und die Notwendigkeit von heute, dem Volke und der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Kraft zu dienen. Auch jetzt ist es ein Freiheitskrieg, den das Vaterland führt, und wenn Mar von Schenkendorf in seinem schönen Gedicht „Unsere Frauen“ damals gesungen hat:

„Einen Altar auferlesen,
Einen Tempel selbiger Lust
Hatte sich das deutsche Wesen
Längst in leuchtender Frauenkraft...“

so wird das heute lebende Frauengeschlecht die Worte des Freiheitsdichters von neuem bekräftigen und sich derer würdig erweisen, die in den Gräbern ruhen.

Verschollen.

Original Roman von H. Courth's-Mahler.
42. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

„Aber, liebe kleine Berta, an Feindschaft und derlei grimmige Sachen mußt du nicht gleich denken. Ich kenne weder Mr. Großhals noch seine Tochter und habe nur meine Ansicht geäußert. Natürlich komme ich diesen Menschen mit einiger Voracht entgegen, gerade weil ihr, du und Tante Stasi, mit ihnen zusammenleben werdet. Ich werde aber meine Aversion zu besiegen suchen und sie mir keinesfalls anmerken lassen, das versteht sich doch von selbst. Möglich, daß ich mich von der Vortrefflichkeit dieser Menschen überzeugen lasse. Jedenfalls freue ich mich sehr, daß ihr nun hier bleibt in Kreuzberg. Und nun wollen wir Frieden schließen, ja?“

Die beiden Damen waren dazu schnell bereit. Gleich darauf kam Frau Hellmann zurück und bat zu Tisch. Ronald verneigte sich vor Tante Stasi und reichte ihr seinen Arm, um sie ins Speisezimmer zu führen. Das war ein großer Raum mit kostbaren geschnittenen Möbeln in dunkler Eiche. Eine runde Tafel war gedeckt und das weiße Damastgedeck leuchtete um die Wette mit dem reichen alten Silbergerät und den schön geschliffenen Kristallgläsern. Ein Strauß roter Rosen stand in der Mitte in einer hohen Kristallvase.

Sogleich wurde mit dem Servieren begonnen. Zwei Diener in vornehmer dunkelgrüner Livree bedienten bei Tische.

Man plauderte zwanglos und angeregt, wie es zwischen sehr guten Freunden üblich ist. Frau

Hellmann störte nicht, sie wußte klug zu schweigen und zu schweigen, wenn es nötig schien. Sie war schon während der letzten Lebensjahre von Ronalds Mutter in Ortlingen gewesen, und ihre Frömmigkeit und ihr Tatkraft hatten ihr eine angenehme Stellung geschaffen. Tante Stasi plauderte zuweilen gern ein Weilchen mit der klugen, erfahrenen Frau.

Nach Tisch ging man hinüber in einen reizenden kleinen Salon, in dem Ronalds verstorbene Mutter die intimen und bevorzugten Gäste ihres Hauses zu empfangen pflegte. Hier atmete alles den feinen, unbestimmten Hauch einer zart empfindenden Frauenseele. An diesen Salon schloß sich direkt die Zimmer, die Anneliese von Ortlingen bewohnt hatte.

Frau Hellmann servierte selbst den Koffa. Ronald öffnete seit dem Tode seiner Mutter diese Zimmer nur Berta und Tante Stasi. Sonst durfte sie niemand betreten.

Aus dem kleinen Salon sah man durch die offene Tür in das ehemalige Arbeitszimmer der Verstorbenen. Dort drüben stand am Fenster ihr Nähtisch, wie sie ihn verlassen hatte. Die halb-vollendete Stiderei lag dort, wie eben aus der Hand gelegt, in einem offenen Korbchen.

Tür gegenüber stand ein zierlicher Schreibtisch — auch so, wie sie ihn zuletzt benutzt hatte. Nichts durfte daran geändert werden und seine fremde Hand die zierlichen Gegenstände darauf berühren. Frau Hellmann staunte dies eigenhändig sehr sorgsam in diesen Zimmern ab.

Ueber dem Schreibtisch hing, von einem breiten Goldrahmen umgeben, das lebensgroße Porträt von Ronalds Vater. Dieser hatte das Porträt selbst dort aufhängen lassen — ohne daß es seine Frau gewußt. Sie hatte es aber auch nicht zu fern lassen, obwohl es ihr eine Qual war, in dieses Männerantlitz zu sehen, das gleichsam all ihr Tun mit den finsternen Augen beobachtete.

Auf den ersten Blick erschien die Ähnlichkeit zwischen Ronald und diesem Bilde sehr groß, aber wenn man genauer hinsah, verwischte sich diese Ähnlichkeit sofort. Die schwarzen, finsternen Augen, die mit stehendem Blick aus dem Bilde herausfuhren, waren in Form, Farbe und Ausdruck sehr verschieden von denen Ronalds. Um den zusammengepreßten, schmalen Mund, der wie ein feiner roter Strich in dem gewaltigen Antlitz wirkte, war ein harter, unangenehmer Zug eingegraben. Dieser Zug verriet Grausamkeit und Tyrannengefülle. In Ronalds Antlitz war er nicht zu finden. Tante Stasi sah in einem Sessel der Tür gegenüber und konnte gerade auf Rudolf von Ortlings Bild sehen. Gedankenverloren schaute sie zu ihm empor.

Sie hatte diesen Mann nie leiden mögen. So lange er lebte, war ihr Fuß nur widerwillig über die Schwelle dieses Hauses geschritten, denn sie wußte, daß sie hier dem Todfeind des Mannes begegnete, den sie liebte. Sie ahnte, daß Rudolf von Ortlingen Hans von Kreuzberg zu Unrecht und wider besseres Wissen des Diebstahls beschuldigt hatte, weil er ihn haßte. Hans von Kreuzberg hatte dieser Anklage aus irgend einem Grunde wehrlos gegenüber gestanden und sie nicht erkräften können. Davon war sie überzeugt, wie von seiner Unschuld. Den näheren Zusammenhang konnte sie nicht, den konnte wohl nur Anneliese von Ortlingen. Und diese hatte ihr Schweigen nicht gebrochen. Nie hatte sie Hans von Kreuzbergs Namen genannt — aber wenn sie Gedanken sah, wurden ihre Augen feucht, auch noch, als sie eine alte Frau geworden war.

Hatte sie ihrem Sohne die Wahrheit gesagt vor ihrem Tode? Seit Berta Ronalds Anwesenheit am Familientag verstanden hatte, schien das Tante Stasi gewiß. Wenn hätte sie Ronald danach gefragt. Aber sie wagte es nicht, an dieses Thema zu rühren. Ronald würde sicher nur ungern davon sprechen.

Befonnen und gedankenverloren sah Tante Stasi zu dem Porträt empor. „Nun wirst du es doch nicht hindern können, Rudolf von Ortlingen, daß dem Unschuldigen sein Recht wird. Der, den du wie einen Verurteilten hinausgetrieben hast in die weite Welt, dem du in Groll und Haß die Ehre gestohlen hast, der wird wiederkommen und sein Recht fordern. Er wird zuletzt doch noch über dich triumphieren. Gott ist gerecht!“

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Radebeul.